Gesetz- und Verordnungsblatt
für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 14. März 1966	Nr. 7

Tag	Inhalt:	Seite
22. 2. 66	Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung . *GVBl. II 323-32; ändert GVBl. II 323-17*	47
4. 3. 66	Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen und an Fachschulen für Kindergärtnerinnen . . *GVBl. II 322-31*	49
25. 2. 66	Verordnung über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Gütemerkmalen (Güteverordnung) . . . . . *GVBl. II 82-14*	50
—	Hinweis	51

Zweite Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung*)

Vom 22. Februar 1966

Auf Grund des § 38 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Fünftes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 349), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst (Unterhaltszuschußverordnung — UZV —) vom 31. Dezember 1963 (GVBl. I 1964 S. 3) in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung der Unterhaltszuschußverordnung vom 20. August 1964 (GVBl. I S. 145) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Grundbetrag des Unterhaltszuschusses beträgt monatlich für die Anwärter der Laufbahngruppe

des einfachen	Dienstes	230	Deutsche Mark,
des mittleren	Dienstes	274	Deutsche Mark,
des gehobenen	Dienstes	353	Deutsche Mark,
des höheren	Dienstes	421	Deutsche Mark."

2. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Verheiratetenzuschlag beträgt monatlich in der Laufbahngruppe

des einfachen	Dienstes	87	Deutsche Mark,
des mittleren	Dienstes	101	Deutsche Mark,
des gehobenen	Dienstes	111	Deutsche Mark,
des höheren	Dienstes	125	Deutsche Mark."

*) GVBl. II 323-32; ändert GVBl. II 323-17

3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

(1) Die Anwärter erhalten vom Ersten des Monats an, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden, einen Alterszuschlag. Der Alterszuschlag beträgt in der Laufbahngruppe

des einfachen Dienstes	44	Deutsche Mark,
des mittleren Dienstes	59	Deutsche Mark,
des gehobenen Dienstes	70	Deutsche Mark,
des höheren Dienstes	85	Deutsche Mark.

(2) Der Alterszuschlag erhöht sich nach Vollendung des

32. Lebensjahres auf	115	Deutsche Mark,
35. Lebensjahres auf	136	Deutsche Mark,
38. Lebensjahres auf	172	Deutsche Mark,
41. Lebensjahres auf	214	Deutsche Mark.

Der erhöhte Alterszuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in dem der Beamte das maßgebende Lebensjahr vollendet."

Artikel 2

Vom 1. Oktober 1966 an erhöht sich

1. der Grundbetrag nach § 6 Abs. 1

im einfachen Dienst auf	239	Deutsche Mark,
im mittleren Dienst auf	284	Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst auf	367	Deutsche Mark,
im höheren Dienst auf	438	Deutsche Mark,

2. der Verheiratetenzuschlag nach § 7 Abs. 2

im einfachen Dienst auf	92	Deutsche Mark,
im mittleren Dienst auf	105	Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst auf	115	Deutsche Mark,
im höheren Dienst auf	130	Deutsche Mark,

3. der Alterszuschlag nach § 8 Abs. 1

im einfachen Dienst auf	45	Deutsche Mark,
im mittleren Dienst auf	61	Deutsche Mark,
im gehobenen Dienst auf	72	Deutsche Mark,
im höheren Dienst auf	88	Deutsche Mark,

4. der Alterszuschlag nach § 8 Abs. 2 nach Vollendung des

32. Lebensjahres auf	119	Deutsche Mark,
35. Lebensjahres auf	141	Deutsche Mark,
38. Lebensjahres auf	179	Deutsche Mark,
41. Lebensjahres auf	222	Deutsche Mark.

Artikel 3

Es treten in Kraft:

Art. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1966,
Art. 2 am 1. Oktober 1966.

Wiesbaden, den 22. Februar 1966

Der Hessische Minister der Finanzen
Osswald

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Birkelbach

Verordnung über die Befähigung zum Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen und an Fachschulen für Kindergärtnerinnen*)

Vom 4. März 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 2 und des § 27 des Gesetzes über das Lehramt an öffentlichen Schulen in der Fassung vom 9. Mai 1963 (GVBl. I S. 65) in Verbindung mit der Verordnung zur Ermächtigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über das Lehramt an öffentlichen Schulen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 117) wird verordnet:

§ 1

Lehrer an öffentlichen Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen und an öffentlichen Fachschulen für Kindergärtnerinnen kann nur sein, wer die Befähigung zum Lehramt an diesen Schulen besitzt.

§ 2

(1) Wer die Befähigung zum Lehramt an Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen oder zum Lehramt an Gymnasien besitzt, hat auch die Befähigung zum Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen und an Fachschulen für Kindergärtnerinnen.

(2) Im übrigen stellt der Kultusminister die Befähigung zum Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen und an Fachschulen für Kindergärtnerinnen fest.

§ 3

Voraussetzungen für die Feststellung der Befähigung zum Lehramt an Höheren Fachschulen für Jugendleiterinnen und an Fachschulen für Kindergärtnerinnen sind

1. a) ein abgeschlossenes Studium für das jeweilige Fachgebiet an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einer Kunsthochschule sowie die Ablegung der Ersten Staatsprüfung oder, soweit üblich, der Universitäts- oder Hochschulprüfung und
   b) eine danach liegende mindestens fünfjährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit; in Ausnahmefällen kann eine vor dem Hochschulstudium liegende förderliche praktische Tätigkeit bis zur Dauer von zwei Jahren angerechnet werden,

oder

2. a) die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst und
   b) eine nach dem Erwerb der Befähigung liegende mindestens zweijährige für die Lehrtätigkeit förderliche praktische Tätigkeit.

§ 4

Wenn an der Gewinnung des Bewerbers ein erhebliches dienstliches Interesse besteht, kann der Kultusminister Ausnahmen von der Art der gemäß § 3 nachzuweisenden Tätigkeit zulassen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1966

Der Hessische Kultusminister
Schütte

*) GVBl. II 322-31

Verordnung über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Gütemerkmalen (Güteverordnung)*)

Vom 25. Februar 1966

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Sechste Gesetz zur Änderung des Milch- und Fettgesetzes vom 28. Juni 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 529), sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93) und auf Grund des § 4 Abs. 2 des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 24. Juni 1953 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Land- und Forstwirtschaftskammergesetzes vom 29. Januar 1964 (GVBl. I S. 11), wird verordnet:

§ 1
Berechnungsgrundlagen

(1) Die Molkereien berechnen den Preis für die Anlieferungsmilch aus

1. dem Grundpreis
2. einem Zuschlag für den Fettgehalt
3. Abschlägen für fehlende Gütemerkmale.

(2) Der Preis wird nach den Güteklassen I, II und III unterschiedlich bestimmt; der Preisunterschied beträgt

zwischen den Güteklassen I und II ein bis drei Pfennig

und

zwischen den Güteklassen I und III vier bis zwölf Pfennig.

§ 2
Ermittlung des Fettgehaltes

(1) Der Fettgehalt der Anlieferungsmilch ist nach der Gerber'schen Methode (Methodenbuch, Band VI des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten) unter Verwendung von geeichten Meßgeräten festzustellen.

(2) Der Fettgehalt ist monatlich bei

1. einmaliger täglicher Anlieferung mindestens dreimal,
2. zweimaliger täglicher Anlieferung mindestens zweimal von je zwei verschiedenen Tagesgemelken,
3. täglicher Probenahme aus der Sammelprobe mindestens zweimal

festzustellen und aufzuzeichnen.

§ 3
Ermittlung und Bewertung der Gütemerkmale

(1) Die von Milcherzeugern an Molkereien und Milchsammelstellen angelieferte Milch (Anlieferungsmilch) ist jeweils zweimal im Monat auf

1. Reinheit
2. bakteriologische Beschaffenheit

zu prüfen und zu bewerten.

(2) Die Reinheit der Milch ist mittels Filter festzustellen und nach dem Reinheitsgrad in die Wertstufe 1, 2 oder 3 einzuordnen.

(3) Die bakteriologische Beschaffenheit der Milch ist durch die Reduktionsprobe (Methylenblau oder Resazurin) zu prüfen und wie folgt einzustufen:

1. bei Anwendung der Resazurinprobe, 60 Minuten Wasserbad 37° C
   Wertstufe 1
   stahlblauer bis pastellblauer Farbton
   Wertstufe 2
   blauvioletter bis rotvioletter Farbton
   Wertstufe 3
   rosa bis weißer Farbton
2. bei Anwendung der Methylenblauprobe, Wasserbad 37° C
   Wertstufe 1
   Entfärbungszeit über 4½ Stunden
   Wertstufe 2
   Entfärbungszeit 2 bis 4½ Stunden
   Wertstufe 3
   Entfärbungszeit unter 2 Stunden.

(4) Wird die Anzahl der in Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen nicht erreicht und konnten die fehlenden Proben durch Beauftragte des Landeskontrollverbandes nicht nachgenommen werden, sollen die fehlenden Ergebnisse durch anerkannte Schnellverfahren zur Feststellung des Frischezustandes ersetzt werden, jedoch nur, wenn mindestens zwei der in Abs. 1 vorgeschriebenen Prüfungen durchgeführt worden sind. In diesem Fall kann die Feststellung des Frischezustandes auch durch die Molkerei erfolgen. Zeigen die Milchproben hierbei Gerinnung bzw. Farbänderung, so ist in Wertstufe 3 einzuordnen.

(5) Die Anlieferungsmilch ist monatlich nach dem Ergebnis der Prüfung auf Reinheit und bakteriologische Beschaffenheit mit den Güteklassen I, II oder III wie folgt zu bewerten:

1. Güteklasse I
   Milch, die bei den vorgeschriebenen Prüfungen nicht mehr als einmal die Wertstufe 2 und bei keiner Prüfung die Wertstufe 3 erreicht
2. Güteklasse III
   Milch, die bei mehr als einer der vorgeschriebenen Prüfungen die Wertstufe 3 erreicht
3. Güteklasse II
   Milch, die nicht in die Güteklasse I oder III eingestuft werden kann.

*) GVBl. II 82-14

§ 4
Feststellung des Fettgehaltes und der Gütemerkmale

(1) Die Feststellung des Fettgehaltes und der Gütemerkmale wird den Land- und Forstwirtschaftskammern zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Sie können auf Antrag bis zur Dauer von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung Ausnahmen von § 3 Abs. 3 zulassen.

(2) Die Land- und Forstwirtschaftskammern können sich zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 Satz 1 des in ihrem Gebiet tätigen Landeskontrollverbandes bedienen.

§ 5
Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung werden nach § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes geahndet.

§ 6
Bisherige Vorschriften

Die Verordnung über die Berechnung des Preises für Anlieferungsmilch nach Gütemerkmalen vom 27. Juli 1961 (GVBl. S. 119)[1]) wird aufgehoben.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

1) GVBl. II 82-9

Wiesbaden, den 25. Februar 1966

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr
Arndt

Hinweis

Betr.: Verordnung über die zuständigen Verwaltungsbehörden für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Wehrpflichtgesetz vom 23. Dezember 1965 (GVBl. I 1966 S. 14)

Die für das Gesetzblatt — Teil II — angegebene Gliederungsnummer „300-7" ist zu ändern in „314-8".

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 7 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)
Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Im Januar 1962 hat der Hessische Landtag das Gesetz zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts (Bereinigungsgesetz) verabschiedet; es ist am 1. 2. 1962 in Kraft getreten. **Alle darin nicht ausdrücklich als fortgeltend bezeichneten Rechtsvorschriften, die — wann auch immer — vor dem 31. 12. 1961 erlassen worden sind, sind damit außer Kraft getreten.** Die nunmehr geltenden Rechtsvorschriften wurden zusammengefaßt zur

Sammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II.

Diese Sammlung ist nach Sachgebieten geordnet. Dadurch wird das Auffinden von einschlägigen Rechtsvorschriften wesentlich erleichtert, der Benutzer hat alle hessischen Vorschriften, die ein bestimmtes Sachgebiet regeln, zusammen.

Die Lose-Blatt-Form ermöglicht es, die Sammlung durch Nachlieferungen stets auf dem laufenden zu halten: Künftig können aufgehobene Vorschriften aus der Sammlung entfernt, neu erlassene in dem betreffenden Sachgebiet eingefügt werden; darüber hinaus ist es möglich, Änderungen im Wortlaut der fortgeltenden Rechtsvorschriften einzuarbeiten. **Dadurch wird die Brauchbarkeit der Sammlung wesentlich erhöht, gibt sie doch stets den letzten Stand über das gesamte geltende Landesrecht an.**

Die Gesetzessammlung als Lose-Blatt-Werk liegt vollständig vor und umfaßt 2680 Seiten (Großoktav, zweispaltig) in drei haltbaren, ansprechenden Plastikordnern, Preis 60,— DM. Ergänzungslieferungen kosten je Seite 8 Pfennig.

Fordern Sie sofort und unverbindlich für 4 Wochen ein vollständiges Ansichtsexemplar zur Probe.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg v. d. H. · Postfach 66 · Fernruf (0 61 72) 2 30 56